

Abschrift

83 C 185/15



Verkündet am 19.11.2015

Leunig-Jehl, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte pixel. Law, Klosterstraße 64,
10179 Berlin,

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 19.11.2015
durch den Richter am Amtsgericht Zieger
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3 100,00 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2015
zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist selbständiger Fotograf und stellte seine Fotografie „.....“ im Internetportal www.pixelio.de zum Download ein. Es wurde darauf hingewiesen, dass die unentgeltliche Nutzung nur mit Nennung des Klägers als Urheber zulässig ist.

Die Beklagte nutzte das Foto für ein Programmheft des auf einer Unterseite ihrer Webseite als PDF-Datei.

Sie wurde abgemahnt und unterzeichnete am 24.06.2014 eine strafbewährte Unterlassungserklärung mit der Verpflichtung, dem Kläger für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine sofort fällige Vertragsstrafe zu zahlen, welche vom Kläger nach billigem Ermessen festzusetzen ist.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die Fotografie über den 24.06.2014 hinaus auf ihrer Webseite verwendet und damit öffentlich zugänglich gemacht.

Unstreitig ist insoweit zwischen den Parteien, dass die Fotografie unter dem Link <http://www.....>

.....pdf weiter abrufbar war und vom Kläger am 25.07.2014 abgerufen wurde.

Der Kläger hält eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 100,00 Euro für angemessen.

Er weist insoweit darauf hin, dass er Lizenzen für die Nutzung seiner Fotos ohne Urhebernennung vergabe, dies zu einem Einzelpreis von 790,00 Euro.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3 100,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, das Lichtbild weiter öffentlich zugänglich gemacht zu haben.

Der Kläger habe das Lichtbild im Juli lediglich in einem internen Bereich der Webseite gefunden, der von einem Besucher der Homepage nicht geöffnet werden konnte.

Die Beklagte hält ferner die angesetzte Vertragsstrafe für überhöht, angemessen seien maximal 500,00 Euro.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger aufgrund der abgegebenen Unterlassungserklärung in Verbindung mit § 339 Satz 2 BGB.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte die Fotografie „
“ des Klägers über den 24. Juni 2014 hinaus öffentlich zugänglich machte.

Hierfür reicht es aus, dass die Fotografie unter dem vom Kläger genutzten Link weiterhin abrufbar war.

Ein Zugänglichmachen im Sinne des § 19 a des UrhG liegt vor, wenn Dritten der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende geschützte Werk eröffnet wird. Dieses ist der Fall, wenn das Lichtbild weiterhin unter dem ursprünglichen URL abgespeichert ist und aufgerufen werden kann. Denn jedermann, der im Rahmen der ursprünglichen Veröffentlichung den URL des Lichtbildes festgehalten hatte, kann auch nach Entfernung des Links das Lichtbild unter Eingabe dieser Adresse in dem Browser aufrufen.

Das Gericht schließt sich der diesbezüglichen obergerichtlichen Rechtsprechung an, vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 3. Dezember 2012.

Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, auch diese Zugriffsmöglichkeit zu beseitigen.

Bei der Bemessung der Höhe der Vertragsstrafe ist zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich so zu bemessen ist, dass sie geeignet ist, eine ausreichende abschreckende Wirkung zu entfalten und den Verletzer von weiteren Verletzungshandlungen abzuhalten.

In Geschäftsbereichen von normaler wirtschaftlicher Bedeutung kann eine Vertragsstrafe von unter 2 500,00 Euro allenfalls in Ausnahmefällen als ausreichend angesehen werden, vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 9. Dezember 2013 mit weiteren Nachweisen.

Die Vertragsstrafe hat sich ferner daran zu orientieren, welches Entgelt bei einer regulären vertraglichen Nutzung erzielbar gewesen wäre.

Der Betrag der Vertragsstrafe darf nicht außer Verhältnis zu dem erzielbaren Betrag stehen.

Unter Gesamtwürdigung der Umstände hält das Gericht den vom Kläger angesetzten Betrag von 3 100,00 Euro nicht für ermessensfehlerhaft.

Der Zinsanspruch ist gemäß Verzuges der Beklagten gemäß §§ 286, 288 BGB begründet, die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Zieger